

Gemeinderat Rüti		
E	15. JAN. 2003	
an <i>Zivilstandesamt</i>		
ZUR	Kennntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/>
	Antragstellung	<input type="checkbox"/>
	Erledigung	<input type="checkbox"/>

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Dezember 2002

1987. Zivilstandswesen (Zusammenarbeitsvertrag Zivilstandskreis)

Gemäss lit. I des Anhangs (vom 30. Oktober 2002) der kantonalen Zivilstandsverordnung bilden die Gemeinden Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald einen gemeinsamen Zivilstandskreis. Nach § 1a Abs. 1 der Zivilstandsverordnung haben die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, einen Vertrag abzuschliessen, in welchem Sitz und Bezeichnung des Zivilstandskreises zu vereinbaren (lit. a), wie auch zu bestimmen ist, wem die Rechte und Pflichten zukommen, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen (lit. b). Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Gemäss § 26 Abs. 3 EG ZGB unterliegt diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche Gemeinderäte der oben genannten Gemeinden stimmten der Vereinbarung zwischen dem 12. und 26. November 2002 zu. Die Vereinbarung enthält alle notwendigen Bestimmungen. Insbesondere ist mit der Politischen Gemeinde Rüti der Sitz und mit Rüti die Bezeichnung des Zivilstandskreises bestimmt worden. Das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Gemeinden erfolgt wunschgemäss gestaffelt zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 1. April 2003.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Politischen Gemeinden Rüti, Bubikon, Dürnten und Wald im gemeinsamen Zivilstandskreis wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald, den Bezirksrat Hinwil, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]
Husi

Vereinbarung

(Anschlussvertrag)

über die Zusammenarbeit
der Politischen Gemeinden
Rüti, Bubikon, Dürnten und Wald
im gemeinsamen Zivilstandskreis

(gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1a
der kantonalen Zivilstandsverordnung)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Rüti" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Rüti festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandsamt Rüti erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für
- die Ernennung der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und die Anstellung des übrigen Personals des Zivilstandsamtes nach Massgabe der Besoldungsverordnung der Gemeinde Rüti und der kantonalen Zivilstandsverordnung
 - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
 - die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
 - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge.
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals
 - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Besoldungsverordnung der Gemeinde Rüti
 - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).
- Art. 6 Auf die Durchführung von Trauungen in den Anschlussgemeinden wird verzichtet.

Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (inkl. Bestattungsamt Rüti) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für "Infostar"
- Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung)
- Gebühreneinnahmen.

Art. 9 Die nach Abzug des jährlich festzulegenden Pauschalbetrages inkl. allfälligen einmaligen Kosten für die Besorgung des Bestattungsamtes Rüti sowie der Kremationsanmeldungen sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) für den Betrieb werden den Anschlussgemeinden jährlich nach folgendem Schlüssel in Rechnung gestellt:

1.1.2003 – 31.12.2007:

je zur Hälfte im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der Gemeinden innerhalb des Zivilstandskreises gemäss Liste des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge, Abt. Zivilstandswesen, per 31.12.2001 (Gesamtbeschäftigungsgrad: 250%), Rüti 31.6% (79%), Bubikon 14.8% (37%), Dürnten 17.6% (44%), Wald 36% (90%) und der Einwohnerzahl per Ende des Rechnungsjahres

ab 1.1.2008:

nach Einwohnerzahl per Ende des Rechnungsjahres

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Trägergemeinde ist berechtigt, A-Konto-Zahlungen einzufordern.

Die Kosten für die Einrichtung des Zivilstandsamtes und die dabei notwendigen Umstellungen im Gemeindehaus sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Übernahme werden den Anschlussgemeinden ebenfalls anteilmässig nach Art. 9 Abs. 2 verrechnet.

Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf eine detaillierte Kostenrechnung und die Einsichtnahme in die Belege des Zivilstandskreises Rüti.

IV. Vertragsänderungen, Kündigung

- Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinderäte und der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 11 Der Vertrag kann von jedem Gemeinderat der Vertragsgemeinden unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.
- Art. 12 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 13 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden
Rüti, Bubikon und Dürnten auf den 1. Januar 2003,
Wald auf den 1. April 2003
in Kraft.
- Art. 14 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.
- Art. 15 Im Laufe des Rechnungsjahres in den Zivilstandskreis Rüti eintretenden Vertragsgemeinden werden die Kosten gemäss Art. 8 und 9 Abs. 1 und 2 pro rata verrechnet.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Rüti vom 26. November 2002

GEMEINDERAT RÜTI

Der Präsident:

Der Schreiber:

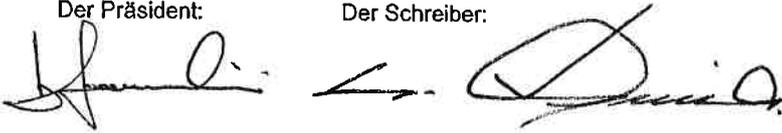


Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom 13. November 2002

GEMEINDERAT BUBIKON

Der Präsident:

Der Schreiber:

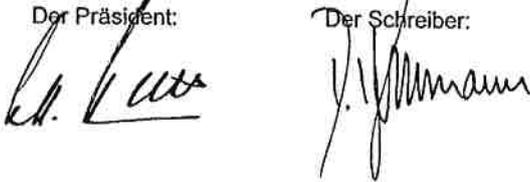


Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 12. November 2002

GEMEINDERAT DÜRNTEN

Der Präsident:

Der Schreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 25. November 2002

GEMEINDERAT WALD

Der Präsident:

Der Schreiber: i.v.



Vom Regierungsrat am 18. Dez. 2002
mit Beschluss Nr. 1987 genehmigt



Der Statsschreiber:



Protokoll vom : 24. Januar 2003

betreffend die Überführung des Zivilstandskreises **Dürnten** in den Zivilstandskreis Rüti per 1. Januar 2003

- I. Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 2002 bilden die Gemeinden Bubikon, Dürnten, Rüti und Wald gemeinsamen Zivilstandskreis Rüti.
- II. Gleichzeitig mit der Überführung des Zivilstandskreises Dürnten in den Zivilstandskreis Rüti werden die Register und Belege des Zivilstandsamtes Dürnten unter Entlastung der bisherigen Amtsinhaberin der Amtsinhaberin des neugebildeten Zivilstandskreises gemäss nachstehender Liste in ordnungsgemäsem Zustand übergeben. Das gleiche gilt für die vorhandenen Dienstmaterialien, die weisungsgemäss entweder am bisherigen Ort belassen, vernichtet oder übergeben worden sind.

Bisherige Beamtin Brigit **Richard**

Neue Beamtin Heidi **Schütz-Frei**, Zivilstandskreis Rüti

Die Amtsübergabe erfolgte auf Grund von Art.24 und 25 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung durch

das Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge, vertreten durch

Ronny **Wunderli** , Chef der Abt. Zivilstandswesen,

und im Beisein der Delegierten der Gemeinderäte Dürnten und Rüti

Kurt **Wick**, Gemeindepräsident Dürnten und Anton **Melliger**, Gemeindepräsident Rüti

A. Bestandesaufnahme (Register, Belege und Dienstmaterial)

- I. Im Staatsarchiv deponierte pfarramtliche Personalregister sowie ältere Familienregister für Gemeindebürger:

Siehe beigeheftetes Verzeichnis des Staatsarchivs vom 20. August 2002.

II. Einzelregister und dazugehörige Belege seit 1. Januar 1876:

Geburtsregister	A	Band I	1876 - 1886
Geburtsregister	A	Band II	1886 - 1892
Geburtsregister	A	Band III	1892 - 1902
Geburtsregister	A	Band IV	1902 - 1911
Geburtsregister	A	Band V	1912 - 1934
Geburtsregister	A	Band VI	1934 - 1997
Geburtsregister	A	Band VII	1998 - laufend
Todesregister	A	Band I	1876 - 1891
Todesregister	A	Band II	1891 - 1909
Todesregister	A	Band III	1909 - 1911
Todesregister	A	Band IV	1912 - 1944
Todesregister	A	Band V	1944 - 1968
Todesregister	A	Band VI	1968 - 1989
Todesregister	A	Band VII	1990 - 1997
Todesregister	A	Band VIII	1998 - laufend
Eheregister	A	Band I	1876 - 1894
Eheregister	A	Band II	1894 - 1910
Eheregister	A	Band III	1910 - 1911
Eheregister	A	Band IV	1912 - 1932
Eheregister	A	Band V	1932 - 1949
Eheregister	A	Band VI	1949 - 1960
Eheregister	A	Band VII	1960 - 1970
Eheregister	A	Band VIII	1970 - 1980
Eheregister	A	Band IX	1980 - 1987
Eheregister	A	Band X	1987 - 1992
Eheregister	A	Band XI	1992 - 1997
Eheregister	A	Band XII	1998 - laufend
Anerkennungsregister		Band I	1929 - 1977
Anerkennungsregister		Band II	1978 - 1997
Anerkennungsregister		Band III	1998 - laufend
Legitimationsregister		Band I	1912 - 1928
Legitimationsregister		Band II	1929 - 1977 (abgeschlossen)

Die Belege zu den Einzelregistern befinden sich vom Jahre 1876 an bis 1998 im Archiv.

IIa. Frühere Geburts-, Todes - und Eheregister B (1876 - 1928):

Geburtsregister	B	}	Band I	1876 - 1894
Todesregister	B			1876 - 1896
Eheregister	B			1876 - 1890
Geburtsregister	B		Band II	1894 - 1923
Geburtsregister	B		Band III	1923 - 1928
Todesregister	B		Band II	1896 - 1928
Eheregister	B		Band II	1890 - 1915
Eheregister	B		Band III	1916 - 1928

B. Allgemeine Bemerkungen (Stand der Registerführung usw.)

Die Register und Belege wurden gemäss beigehefteter Checkliste übergeben.
Abmachungen betreffend allfälliger Einbindung der laufenden Register wurden getroffen.

Für die Richtigkeit dieses Protokolls

Die bisherige Zivilstandsbeamtin:

J. Richard

Die neue Zivilstandsbeamtin:

Sclunp

Die gemeinderätlichen Abgeordneten:

M. L. L. L.

Der kantonale Abgeordnete:

L. D.

NB. Abschriften dieses Protokolls sind zugestellt worden an die bisherige Zivilstandsbeamtin sowie an die neue Zivilstandsbeamtin, den Gemeinderat Dürnten, den Gemeinderat Rüti und den Bezirksrat Hinwil.

am : 24.01.2003/wu

Staatsarchiv des Kantons Zürich
Winterthurerstrasse 170, 8057 Zürich
Tel.: 01 635 69 11 Fax: 01 635 69 05
E-Mail: staatsarchivzh@ji.zh.ch

Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge
Abteilung Zivilstandswesen
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 20. August 2002

**Verzeichnis der im Staatsarchiv aufbewahrten Zivilstandsbücher der Gemeinde
D ü r n t e n**

	abgeliefert von	am
1. Tauf-, Ehe- und Totenregister, 1540-1735	Zivilstandsamt	16.01.1942
2. Tauf-, Ehe- und Totenregister, 1736-1803	Zivilstandsamt	16.01.1942
3. Tauf-, Ehe- und Totenregister, 1803-1867	Zivilstandsamt	18.04.1947
4. Taufregister 1836-1875	Zivilstandsamt	04.08.1965
5. Eheregister, 1836-1875	Zivilstandsamt	04.08.1965
6. Totenregister, 1836-1875	Zivilstandsamt	04.08.1965
7. Konfirmandenregister, 1836-1875	Pfarramt	13.10.1947
8. Haushaltungsrodel, angelegt 1793	Kirchenpflege	21.03.1944
9. Bürgeretat Unter-Dürnten, angelegt 1829	Kirchenpflege	21.03.1944
10. Bürgeretat Ober-Dürnten, angelegt 1829	Kirchenpflege	21.03.1944
11. Bürgeretat Tann, angelegt 1829	Kirchenpflege	21.03.1944
12. Verzeichnis der Niedergelassenen angelegt 1828/29	Pfarramt	25.04.1944
13. Verzeichnis der Niedergelassenen angelegt 1832	Pfarramt	25.04.1944
14. Bürgeretat der ganzen Kirchgemeinde angelegt 1840	Kirchenpflege	21.03.1944
15. Eteologisches Verzeichnis, angelegt 1840	Pfarramt	13.10.1947
16. Bevölkerungsverzeichnis, aufgenommen 1846	Pfarramt	25.04.1944
17. Eteologisches Verzeichnis, angelegt ca. 1870	Pfarramt	13.10.1947

Für die Richtigkeit:

Staatsarchiv des Kantons Zürich


Verena Buchmann

